

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 701/15 B

L 18 AS 1467/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 194 AS 13874/12 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B e c k e r sowie die Richter Dr. S c h ü t z e und S ö h n g e n beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. November 2015 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Leonhard beizufordern, werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung gerichteten Beschwerden der Kläger, die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützt werden, sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 177 ff mwN*). Diesen Anforderungen an die Begründung haben die Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachten sie zum einen, "ob ohne weiteres davon ausgegangen werden [kann], dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Leistung für die Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gibt, wenn der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete kein qualifizierter Mietspiegel zugrunde liegt, ..., sondern nur ein sog. einfacher Mietspiegel" und zum anderen, ob "ohne weiteres davon ausgegangen werden [kann], dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Leistung für die Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gibt, wenn der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete zwar ein qualifizierter Mietspiegel zugrunde liegt, die zuständige Landesregierung jedoch nach ... die besondere Gefährdung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen ... festgestellt hat".
- 3 Die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bedeutung dessen können der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden, weil diese den Sachverhalt nur rudimentär unter der Überschrift Klärungsfähigkeit wiedergibt und nach diesen Angaben "höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II für die Zeit vom 15. Februar 2012 bis 31. Januar 2013" umstritten sind. Zu dem in einschlägigen Fachkreisen bekannten und sich aus dem Urteil des Senats vom 4.6.2014 (*B 14 AS 53/13 R - BSGE 116, 94 = SozR 4-4200 § 22a Nr 2*) ergebenden Umstand, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im strittigen Zeitraum jedenfalls zunächst zumindest zeitweise nach der Wohnaufwendungsverordnung des Landes Berlin bemessen



worden sind, und welche Folgen deren Ungültigkeit nach der Senatsentscheidung vom 4.6.2014 für den Rechtsstreit gehabt hat, ist der Beschwerdebegründung indes nichts zu entnehmen. Damit mangelt es an den notwendigen Angaben zu den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage erlauben würden (zu dieser Darlegungsanforderung *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 13e mwN*).

- 4 PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hiernach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die Anträge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) sind abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf PKH haben.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

